

entstand die Frage, ob diese Kasse nicht lediglich den Erblanden angehöre, und von Seiten der Oberlausitz ein Einkauf stattfinden müsse, wie bei Errichtung einer Predigerwitwen- und Waisenkasse ebenfalls eine solche stattfand. Seiten des Hrn. Staatsministers v. Lindenau ist vor der Sitzung der Deputation eine genauere Auskunft darüber gegeben worden. Der Herr Staatsminister ist nämlich auch der Ansicht, daß diese Kasse bloß zu einem speciellen Zwecke bestimmt und als eine milde Stiftung betrachtet, nicht dem allgemeinen Staatsvermögen angehöret, und nach dem Partikularvertrage mit der Oberlausitz nicht zu einer gemeinschaftlichen Verwendung bestimmt worden, sondern den Erblanden verblieben sei. Jedoch glaubt der Herr Staatsminister, daß dadurch die Differenz sich ausgleichen würde, indem von den laufenden Collecteneinnahmen früher 1100 Thlr. Bußtagcollecten und 1500 Thlr. von andern Collecten, mithin Summa 2600 Thlr. den Straf- und Versorgungsanstalten zugewiesen waren, diese aber den Anstalten entnommen und dem Cultusministerio zur Unterstützung armer Lehrer und ihrer Witwen und Waisen überwiesen worden sind, daß dadurch eine Compensation einträte, weil die Unterstützung für die Straf- und Versorgungsanstalten aus der Staatskasse um so viel größer geworden, und der Antheil, den die Oberlausitz dazu giebt, etwas gewachsen sei. Ich meines theils kann diese Gründe nicht als vollgültig anerkennen, da unmöglich das, was durch eine milde Gabe zur Erhaltung einer Anstalt gegeben worden ist, in Compensation genommen werden dürfte. Jedoch ist die Deputation der Ansicht, daß andere Billigkeitsgründe hier obwalten dürften, und daß man von einer weitem Berechnung zwischen den Erblanden und der Oberlausitz hinsichtlich eines Beitrags zu dem Schullehrerwitwen- und Waisenfonds absehen könnte. Kürzlich habe ich nur anzudeuten, daß insonderheit jene Unterstützung, welche auf dem Budget für die Schulen steht, größtentheils den Erblanden zukommt, indem die Oberlausitz schon früher aus eignen Mitteln diese Verbesserung vorgenommen hat, welche durch Unterstützung des Staats jetzt in den Erblanden erfolgt. Es ist das nur eine Andeutung und es läßt sich nicht mit Zahlen weiter ausdrücken, und es dürfte, wenn man Billigkeitsrück sichten obwalten lassen will, wohl von einer genauen gegenseitigen Berechnung und einem fernern Antrage, daß die Oberlausitz hinsichtlich dieses Kapitals ein besonderes Einkaufsquantum noch an die Witwen- und Waisenkasse bezahle, abzusehen sein. Ich würde daher den Herrn Präsidenten um die Fragestellung bitten, ob die Kammer damit einverstanden sei, daß von einer fernern Verhandlung mit der Oberlausitz hinsichtlich des Kapitals, welches hier der Schullehrerwitwen- und Waisenkasse überwiesen worden, abgesehen werden möge.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter hierüber spricht, so habe ich die Kammer zu fragen: ob sie nach dem vom Referenten ausgesprochenen Gutachten von allem Weiterm absehen wolle? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgerm. Schill: Es wird nun die §. 2 selbst

noch zur Abstimmung zu bringen sein, und dann der Namensaufruf über den ganzen Gesetzentwurf erfolgen müssen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde mir also die Frage an die Kammer zu stellen erlauben: ob sie §. 2 des Gesetzentwurfs, so wie sie sich nach den Bemerkungen gestaltet hat, anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde noch der Namensaufruf über diesen Gegenstand eintreten können. — Bei erfolgtem Namensaufruf geben sämmtliche Anwesende ihre Zustimmung. —

Referent Bürgerm. Schill: Ich will mir noch einige Nachbemerkungen über den schon vorgetragenen Gegenstand erlauben, auf die ich erst aufmerksam geworden bin, und die allerdings gestern auch mit zur Sprache kamen, jedoch mit dem Gesetzentwurfe nicht im genauen Zusammenhange stehen. Es war nämlich gestern noch davon die Rede, wie es hinsichtlich der Beiträge gehalten werden solle, welche durch die laufenden Collecten jetzt eingehen. Es wurde von dem Herrn Staatsminister bemerkbar gemacht, daß die laufenden Beiträge der Erblande verwendet würden zu Unterstützung armer Lehrer und deren Witwen und Waisen; dagegen in der Oberlausitz die Beiträge zur Armenversorgung dienten. Nun schien es allerdings gestern die Ansicht der Kammer zu sein, insoweit man sich darüber aussprach, daß die Oberlausitz künftig ihre Collecteneingänge ebenfalls zu dem Hauptfonds einzahlen und die Verwendung derselben nach einem gleichen Maßstabe erfolgen solle. Nach der Ansicht des Herrn Staatsministers, die ebenfalls ausgesprochen worden ist, scheint dies jedoch nicht thunlich, indem hierdurch zu einer großen Störung Veranlassung gegeben würde, und es wurde daher von Seiten des Herrn Staatsministers der Antrag in Vorschlag gebracht in die Schrift, daß die Ständeversammlung voraussetze, wie die in den Erblanden eingehenden Bußtags- und sonstigen Collectengelder lediglich zu Unterstützung armer Lehrer und deren Witwen und Waisen in den Erblanden verwendet werden und nicht ebenfalls der Oberlausitz zu Gute gehen sollten, wogegen die in der Oberlausitz eingehenden Collectengelder, ihrer zeitherigen Bestimmung gemäß, noch zu verwenden wären. Es ist gegen diesen Antrag ein Bedenken nicht ausgesprochen worden; nun muß ich meinerseits noch einen Wunsch zu Protokoll geben, ohne ihn gerade in einen Antrag zu verwandeln. Die Deputation hat, wie schon im Berichte ausgesprochen worden ist, den lebhaften Wunsch gehegt, dieser Schullehrerwitwen- und Waisenspensionskasse immer mehr Zuflüsse zuzuweisen. Sie hatte schon diese eingehenden Collecten in Aussicht gestellt; von der hohen Staatsregierung wurde jedoch die Hoffnung von Verwendung abgeschnitten. Nun glaube ich aber, daß diese Hoffnung nicht ganz zurückzuweisen ist, indem doch wenigstens der Antheil, der zeither zu Unterstützung der Schullehrerwitwen und Waisen verwendet worden ist, zu seiner Zeit, d. h. wenn die dormaligen Percipienten nicht mehr am Leben sind, daß dieser Antheil dann der Schullehrerwitwen- und Waisenkasse zuge-